

zu bemerken, dass ein bedeutendes Moment des Processes die von ihm ganz bei Seite gelassene Adulterium-Klage bildet. Wie Löwenfeld überhaupt die *Narratio Udalscalci*, die Jaffé mit Recht zu den bedeutendsten Schriften des Mittelalters zählt, unterschätzt, so thut er ihr besonders Unrecht, wenn er sie tadelt, 'dass sie so ohne Weiteres einen Ankläger des Bischofs mit einem beleidigten Ehegatten zusammenwirft'. Udalschalk hatte treffliche Beziehungen, die ihn von allem Wissenswerthen in Kenntniss setzten, er muss ein Augsburger Cartular gehabt haben, aus dem er seine vielen Dokumente entnahm; Angaben, wie die über den Bruder des Bischofs Wido von Chur, durch dessen Einfluss der Process an Wido übertragen sei, werden auch durch die Churer Briefe gestützt (aus n. 18 ersehen wir, dass Wido von seinem kürzlich aus Italien heimgekehrten Bruder, dem Canoniker Conrad von Augsburg, den Auftrag zum dortigen Eingreifen erhielt). Auch in der Adulterium-Sache stützen im Wesentlichen sich die Angaben der Briefe und Udalschalks. Nun ist von dieser Adulterium-Klage eine andere Klage, die schon längere Zeit bestand, zu trennen, nämlich die drei capitula (Paschal n. 17: 'Diu est quod apud nos de tribus capitulis fuit impetitus'), Beschwerden über uncanonische Wahl und Consecration, über schlechte Sitten und über Verschleudern von Kirchengut. Dieser Drei-Kapitel-Klage soll er durch Emendatio abhelfen, der Adulterium-Klage durch Purgatio. Erstere war bereits in Vergessenheit gerathen, als der Papst bei Gelegenheit des zweiten Momentes auf sie zurückkommt. Die Klage auf adulterium (Paschal n. 15: 'Cum nuper ante nos diffamaretur episcopus') bleibt der Natur der Sache nach in den Briefen unklar; auch Udalschalk hellt deren Grund nicht völlig auf.

Nur auf die Capitula und nicht auf das Adulterium beziehen sich bei Udalschalk c. 14. 15, Jaffé 4544 u. 4551. Davon ist der erste Brief von 1106, Nov. 22, der zweite von 1107, Febr. 6, beide in ihrer Datierung ganz sicher. Also die Worte Paschals 'Diu est' etc. vom Jahr 1117 beziehen sich auf 1106.

Nicht so einfach ist der Termin, wann die Adulterium-Klage auftritt, zu ermitteln. Ja wir stossen bei ihm auf Widersprüche, die überhaupt unlösbar sind und die hervorgehoben werden müssen, um klar in die Verhältnisse zu sehen. Wenn Paschal in n. 17 im Jahre 1117 sagte 'Itaque cum nuper idem diffamaretur episcopus', so bezieht er sich augenscheinlich auf das Adulterium. Ebenso deutlich aber gehen seine Worte bei Udalschalk c. 17, Jaffé 4822, er habe vor 5 Jahren Hermann suspendiert, weil er 'purgationis debitum' nicht geleistet habe, auf das Adulterium zurück. Das 'nuper' und 'ante quinquennium'